

# Preußische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1932

Nr. 28

Tag

## Inhalt:

Seite

10. 5. 32.	Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 und vom 1. Mai 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden	191
12. 5. 32.	Anordnung, betr. die Aufhebung der Anordnung über Ausnahmen von dem Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel vom 13. April 1932 . . . . .	191

(Nr. 13746.) Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 und vom 1. Mai 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 47, 57 und 104). Vom 10. Mai 1932.

## § 1.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 15. März 1932 (Gesetzsammel. S. 146) werden die der obersten Landesbehörde durch die Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Überwachung der Preise für lebenswichtige Lebens- und Genußmittel sowie für lebenswichtige handwerkliche Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs hiermit auch den Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden übertragen.

Damit sind auch die den Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse auf Grund meiner Verordnungen vom 13. Januar 1932 (Gesetzsammel. S. 95), betreffend Überwachung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im kleinen Marktverkehr feilgehalten werden, vom 1. Februar 1932 (Gesetzsammel. S. 99), betreffend Überwachung des Milchpreises, vom 10. Februar 1932 (Gesetzsammel. S. 101), betreffend Preise für Spezialbiere, vom 20. Februar 1932 (Gesetzsammel. S. 103), betreffend Milcherzeugnisse, und vom 8. März 1932 (Gesetzsammel. S. 151), betreffend Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden auf die dortigen Regierungspräsidenten übertragen.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Staudinger.

(Nr. 13747.) Anordnung, betr. die Aufhebung der Anordnung über Ausnahmen von dem Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel vom 13. April 1932 (Gesetzsammel. S. 165). Vom 12. Mai 1932.

Ich hebe meine Anordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, vom 13. April 1932 (Gesetzsammel. S. 165) auf.

Diese Anordnung tritt am 17. Mai 1932 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Mai 1932.)

28

Gesetzsammlung 932. (Nr. 13 746—13 747).

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linke Straße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Preis für den achstseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preismäßigung.

3